

Kein Deckungsauftrag erteilt und doch haftbar

Wer kennt es nicht: Der Kunde hat die erforderliche Deckung abgelehnt, behauptet aber im späteren Schadenfall, er sei unzureichend versichert worden. Ein Umstand, der haftungsrelevante Folgen haben kann.

Im Streitfall verklagte ein Firmenkunde einen Industriemakler auf Schadensersatz. Der Kunde warf dem Makler vor, es versäumt zu haben, das Risiko einer Leckage an der Schaumlösch-Sprinkleranlage in die Betriebsunterbrechungsversicherung einzubeziehen. Bei dem Kunden handelte es sich um ein Tochterunternehmen eines Unternehmenskonsortiums. Nach dem 2006 geschlossenen Versicherungsmaklervertrag war der Makler beauftragt, den bestehenden Versicherungsschutz von 15 Unternehmen der Firmengruppe zu überprüfen und die Risikoabdeckung sowie die Prämienhöhe zu verbessern. Auf Vermittlung des Maklers wechselte der klagende Unternehmenskunde die Sach- und die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Ab dem kommenden Versicherungsjahr umfasste die Sachversicherung insgesamt 13 Risikokategorien und die Betriebsunterbrechungsversicherung die Schäden aufgrund von Feuer, Sturm und Hagel. In der Betriebsunterbrechungsversicherung nicht versichert war unter anderem das Risiko einer Leckage der Sprinkleranlage. Nach dem Klagevortrag hatte die Sprinkleranlage in einer Lagerhalle diese infolge Defekts mit Löschschaum gefüllt, wodurch unversicherte Schäden entstanden seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Nach erfolgloser Berufung hat der Bundesgerichtshof (BGH) das klageabweisende Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückver-

wiesen. Das Berufungsurteil hatte eine Pflichtverletzung des Maklers und den daraus folgenden Schadensersatzanspruch verneint. Es konnte nach Auffassung des BGH keinen Bestand haben, soweit es den Anspruch verneint hat, der Makler habe seine Pflicht nicht verletzt, einen umfassenden Versicherungsschutz in der Betriebsunterbrechungsversicherung zu empfehlen.

Inhalte einer pflichtgemäßen Beratung

Der Makler erfülle seine Aufklärungs- und Beratungspflichten nicht allein dadurch, dass er ohne Prüfung und Erörterung den Kunden auf Lücken einer bestehenden Versicherung sowie die dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Risiken hinweise und einen Versicherungsschutz gegen alle Risiken empfehle. Eine pflichtgemäße Beratung bestehe in einem am konkreten Kundenbedarf orientierten Hinweis auf eine sach- und interessengerechte Versicherung und in einer Information über die diesbezüglichen Kosten. Die Empfehlung, alle Unternehmen der Firmengruppe des Kunden gegen alle Risiken zu versichern, lasse eine am konkreten Bedarf orientierte Prüfung und Beratung nicht erkennen.

Dies gelte jedenfalls, wenn der Makler nicht vorgetragen hat, dass er eine am Bedarf der Unternehmensgruppe orientierte Risikoanalyse erstellt hätte und hierauf die Empfehlung beruhte, in der Betriebsunterbrechungsversicherung für alle betroffenen Unternehmen alle Risi-

ken zu versichern. Das Berufungsgericht habe keine Feststellungen dazu getroffen, dass der Makler dem Kunden geraten habe, zumindest bestimmte Einzelrisiken oder sämtliche Risiken in der Betriebsunterbrechungsversicherung für einzelne Gesellschaften der Gruppe abzudecken, nachdem der Kunde eine umfassende Abdeckung aller Risiken für die Unternehmensgruppe abgelehnt hatte. Deshalb sei nicht ausgeschlossen, dass der Makler trotz dieser Ablehnung zur weitergehenden Beratung verpflichtet gewesen, dieser aber nicht nachgekommen sei. Genüge der Makler seiner sekundären Darlegungslast zu einer pflichtgemäßen Beratung des Kunden nicht, führe dies grundsätzlich zu seiner Schadensersatzpflicht. Vom Vorwurf, die Aufklä-

Kompakt

- Allgemeine Empfehlungen, alle Risiken umfassend zu versichern, genügen nicht den Prüfungs- und Beratungspflichten des Maklers.
- Der Makler darf von der Beratung nicht ausreichend informierter Kunden erst absehen, wenn diese unmissverständlich auf weitergehende Beratung verzichtet haben.
- Haben Kunden einmal auf Versicherungsschutz verzichtet, muss der Makler sie nicht erneut auf Risiken hinweisen, wenn diese unverändert geblieben sind.



Foto: © studio360/fotolia / Fotolia

rungs- und Beratungspflicht verletzt zu haben, könne der Makler sich entlasten, wenn der Kunde auf eine weitergehende Beratung verzichtet und ausdrücklich die Beschaffung eines unzureichenden Versicherungsschutzes gewünscht hat.

Im Streitfall hatte der Makler behauptet, dass der Kunde die ausdrücklich angeregte Ausweitung des Versicherungsschutzes abgelehnt habe, um Prämien zu sparen. Die Frage, ob es den Makler entlaste, vom Kunden sachwidrige und unvernünftige Weisung erhalten zu haben, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab. Habe der Makler seine Prüfungs- und Beratungspflichten umfassend erfüllt und entscheide sich der Kunde gegen die vorgeschlagene, sach- und interessengerechte Vorgehensweise, könne der Makler für einen unzureichenden Versicherungsschutz nicht verantwortlich gemacht werden. Der Makler sei in diesem Fall nicht mehr verpflichtet, seine Empfehlung zu wiederholen und den Kunden gegen dessen erklärten Willen erneut zu beraten.

Sei der Kunde aber noch nicht oder nicht ausreichend beraten worden, dürfe der Makler sachwidrige Weisungen nicht akzeptieren. Er habe zunächst dafür zu sorgen, dass der Kunde eine für eine sach- und interessengerechte Entscheidung geeignete Entscheidungsgrundlage erhalte. Habe der Kunde aus Kostengründen keine umfassende Betriebsunterbrechungsversicherung für alle Unternehmen seiner Firmengruppe ge-

wünscht, sei zu prüfen, ob der Makler gehalten ist, dem Kunden eine weitere Abdeckung bestimmter Einzelrisiken oder eine weitergehende Versicherung einzelner Unternehmen der Gruppe für die Betriebsunterbrechungsversicherung vorzuschlagen.

Spätestens nach einer interessenswidrigen Weisung sei der Makler gehalten, sich mit den Risiken bei den einzelnen Unternehmen der Firmengruppe zu beschäftigen und zu prüfen, ob die weitergehende Versicherung einzelner Risiken oder die umfassende Versicherung einzelner Unternehmen der Gruppe unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sinnvoll ist. Dabei habe der Makler zu ermitteln, bei welchem Unternehmen der Gruppe im Falle einer Betriebsunterbrechung der größte Schaden droht. Dies gelte zumindest, wenn das Unternehmen des Kunden nach dessen Vortrag in der Firmengruppe insofern eine Sonderrolle eingenommen habe, als bei diesem Unternehmen anders als bei den anderen im Falle einer Betriebsunterbrechung eine kurzfristige Produktionsverlagerung von einer Betriebsstätte auf eine andere nicht möglich gewesen wäre.

Verzicht des Kunden muss unmissverständlich sein

Von der Beratung eines nicht ausreichend informierten Kunden dürfe der Makler nur absehen, wenn dieser ihm unmissverständlich erklärt habe, dass er auf eine weitergehende Beratung verzichtet. Dies sei der Fall, wenn der Kunde zum Ausdruck bringe, aus Kostengründen nicht nur eine alle Risiken abdeckende Betriebsunterbrechungsversicherung aller Unternehmen seiner Gruppe abzulehnen, sondern auch eine Versicherungseindeckung zwischen der umfassenden Versicherung und einer lediglich auf Feuer-, Sturm- und Hagelrisiken beschränkten Betriebsunterbrechungsversicherung. Der Makler, der seinen Aufklärungs- und Beratungspflichten nicht

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

genüge, sei für seine Behauptung einer sach- und interessenswidrigen Weisung des Kunden und dessen Verzicht auf eine weitergehende Beratung darlegungs- und beweisbelastet.

Kein Pflichtverstoß

Habe der Kunde einmal auf einen umfassenderen Versicherungsschutz und eine weitergehende Beratung verzichtet, sei der Makler auch im Rahmen der laufenden Betreuung nicht gehalten, bei unveränderter Sachlage erneut auf die mit dem Verzicht auf den umfassenderen Versicherungsschutz verbundenen Risiken hinzuweisen. Ergebe etwa eine mit dem Makler durchgeführte Brandschutzbeurteilung keine relevanten Veränderungen der Umstände und des Risikos im Betrieb des Kunden, sei ein Pflichtenverstoß des Maklers zu verneinen, wenn dieser keine Erweiterung des Versicherungsschutzes empfehle. Dies gelte jedenfalls, wenn weder vom Kunden geäußert wurde noch ersichtlich sei, dass die Risikosituation zum Zeitpunkt der Brandschutzuntersuchung eine andere war als bei der Vertragsvermittlung, das erhöhte Brandrisiko also gleich geblieben ist und auch das verwirklichte Risiko bereits vorhanden war. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.